

AZ: -20.4-al-te- Frau Alffen

Drucksache Nr.: 0025/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	26.06.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Neubesetzung der Überwachungs-
gremien nach Ablauf der Amtsdauer
hier: Besetzung des Aufsichtsrates
der Wohnungsbau GmbH
Neumünster**

A n t r a g :

Der Vertreter der Stadt Neumünster
in der Gesellschafterversammlung der
Wohnungsbau GmbH Neumünster wird
angewiesen, die folgenden Vertreter/innen
der Stadt Neumünster in den Aufsichtsrat
der Wohnungsbau GmbH Neumünster
zu wählen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

9. _____

ISEK-Ziel:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

Gemäß § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbau GmbH Neumünster entspricht die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der jeweiligen gesetzlich festgelegten Legislaturperiode für die Ratsversammlung der Stadt Neumünster zuzüglich des Zeitraums bis zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung, die auf die Beendigung der Legislaturperiode folgt.

Im Nachgang zur Kommunalwahl am 6. Mai 2018 sind die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft dementsprechend neu zu bestellen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Wohnungsbau GmbH Neumünster aus neun Mitgliedern. Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages werden die Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Von der Gemeinde nach § 104 Abs. 1 GO bestellte Vertreter/innen in städtischen Gesellschaften haben gemäß § 25 Abs. 1 GO die Weisungen der Gemeinde zu befolgen. Dieses Weisungsrecht wird entsprechend § 13 Abs. 3 f der Hauptsatzung der Stadt Neumünster in Verbindung mit § 45 b Abs. 4 GO durch den Hauptausschuss ausgeübt.

Die Abstimmung des Gesellschaftervertreters der Stadt Neumünster in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau GmbH Neumünster erfolgt demzufolge nach Vorliegen des Weisungsbeschlusses des Hauptausschusses, in welchem die durch den Gesellschaftervertreter zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder zu benennen sind. Auf den Beschluss des Hauptausschusses finden die Regelungen des § 39 GO und nicht die Regelungen des § 40 GO Anwendung.

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsorganen eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und –fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 –6 A 159/16– sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 –3 LB 11/17–). Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen bei der Benennung bzw. Entsendung der letzten Person Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat